

# **eSiegel in der Praxis: elektronische Personalakte in der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

**eIDAS Summit 2019**

## Von der Vermögensverwalterin zur Immobiliendienstleisterin des Bundes

- Gegründet zum 01.01.2005 als bundesunmittelbare Anstalt d.ö.R. (als Nachfolgerin der Bundesvermögensverwaltung)
- Eigentümerin nahezu sämtlicher inländischer Dienstliegenschaften des Bundes
- Verwalterin von Grundstücken mit einer Gesamtfläche von rund 470.000 Hektar und 36.000 Wohnungen (Bilanzsumme rd. 26 Mrd. EUR)
- ca. 7.100 Beschäftigte an bundesweit ca. 500 Standorten



## Wie lange wird eine Personalakte geführt?

- Personalakten sind **nach ihrem Abschluss** fünf Jahre von der personalaktenführenden Stelle aufzubewahren
  - Abschluss der Personalakte erfolgt mit Ablauf des Todesjahres
- Über einen Zeitraum von ca. 70 Jahren muss der Akteninhalt verwendbar sein!

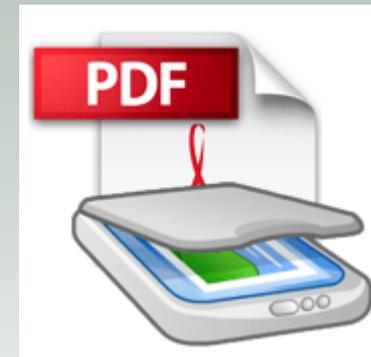
## Daraus abgeleitete Anforderungen ...

Langzeitarchivierung der Dokumente in einem geeignetem Format → PDF/A

- Beschreibung und Bewertung verschiedener Szenarien zur **erstmaligen Befüllung** der elektronischen Personalakte

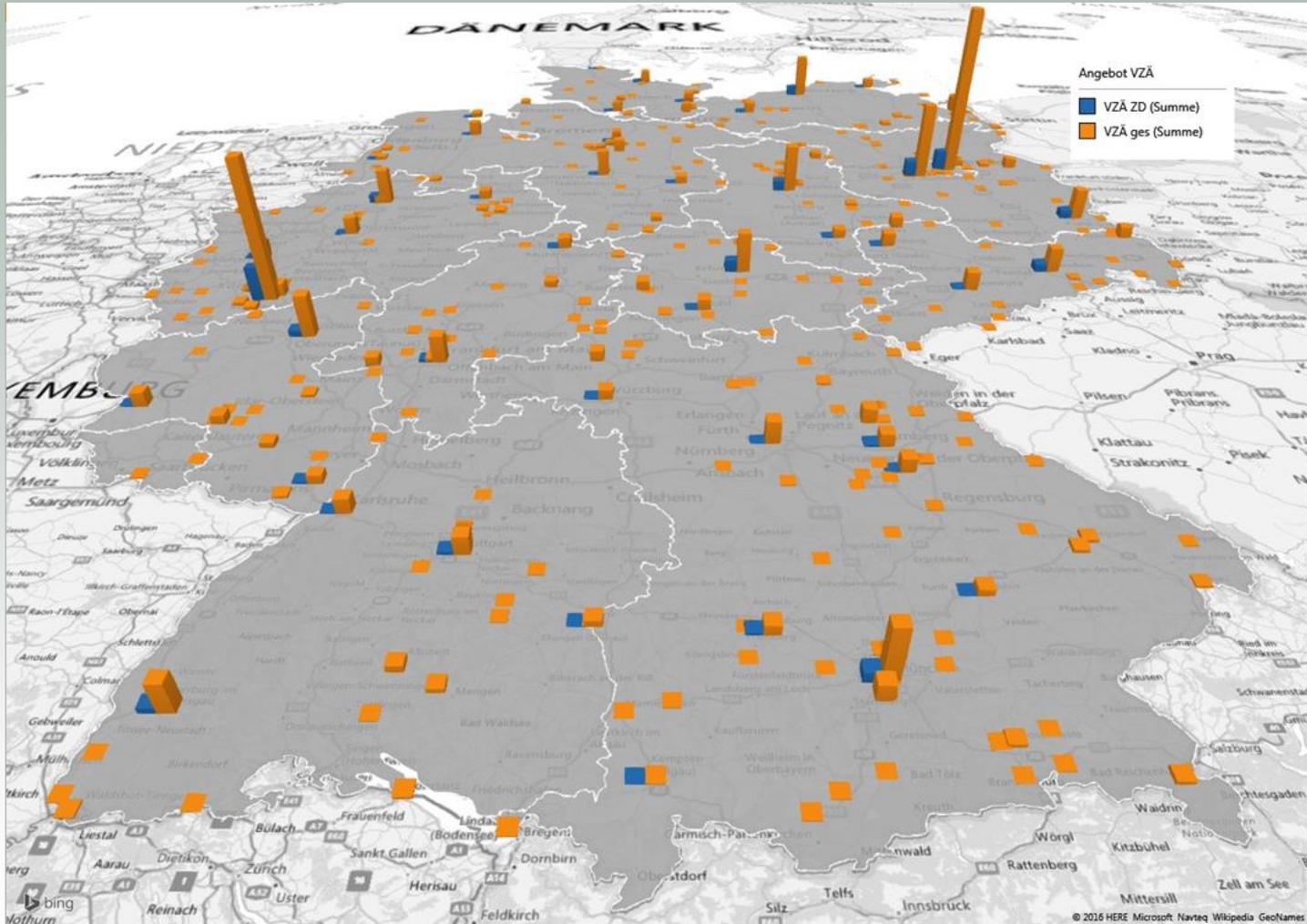
Übersicht Kriterien für die Erstbefüllung ePA

Kriterium/Szenarium	Aufbau der Akte (ePA) bei Bedarf	Parallele Nutzung der ePA und der Papierakten	Aufbau aller Akten (ePA) vor Produktivstart (internes Scannen)	Aufbau aller Akten (ePA) vor Produktivstart (externes Scannen)	Nutzung ab Stichtag, Altakte verbleibt haptisch
ortsunabhängige Verfügbarkeit der Akte	sofort	verzögert	sofort	sofort	nicht gegeben
ortsunabhängige Verfügbarkeit der Akte	3	2	3	3	1
ortsunabhängige Verfügbarkeit der Akte gewichtet	6	4	6	6	2
eigener Ressourceneinsatz (personell)	mittel	mittel	hoch	hoch	gering
eigener Ressourceneinsatz (personell)	2	2	1	1	3
eigener Ressourceneinsatz (personell) - gewichtet	4	4	2	2	6
eigener Ressourceneinsatz (materiell)	hoch	mittel	hoch	gering	mittel
eigener Ressourceneinsatz (materiell)	1	2	1	3	2
Vergaberecht	nein	nein	nein	ja	nein
Vergaberecht	1	1	1	0	1
Auftragsdatenverarbeitung	nein	nein	nein	ja	nein
Auftragsdatenverarbeitung	1	1	1	0	1
Zeitraum, zwischen Systemverfügbarkeit und Systemnutzung durch Anwendende	mittel	gering	hoch	hoch	gering
Zeitraum, zwischen Systemverfügbarkeit und Systemnutzung durch Anwendende	2	3	1	1	3
Risiko Akten-/Datenverlust	gering	hoch	gering	hoch	hoch
Risiko Akten-/Datenverlust	3	1	3	1	1
Risiko Akten-/Datenverlust gewichtet	6	2	6	2	2
<b>Bewertung</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>17</b>

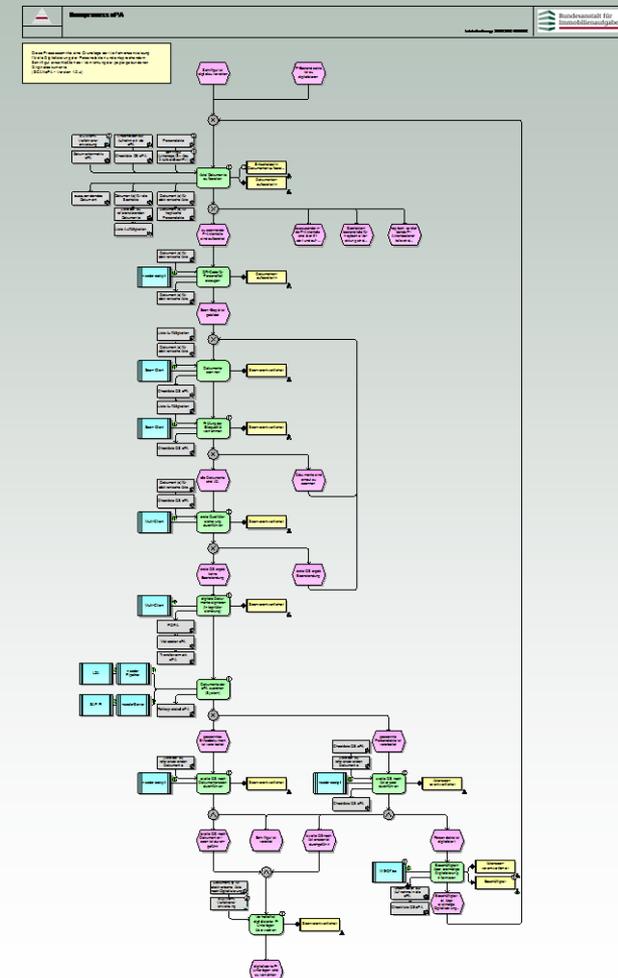


- Abgrenzung der **Führung der Personalakte** von der Unterstützung der Vorgangsbearbeitung

# besondere Herausforderung



- Grundlage der Umsetzung des Scanprozesses ist die **Technische Richtlinie des BSI TR-03138 Ersetzendes Scannen (TR RESISCAN)**
  - Verfahrensdokumentation
  - Schulung und Sensibilisierung
  - Grundlegende IT-Sicherheitsmaßnahmen
  - Sorgfältige Dokumentenvorbereitung
  - Geeignete Erfassung der Dokumente und Metadaten
  - Qualitätssicherung
- **angestrebte Ergebnisse**
  - Bestmögliche Kopie der vorhandenen Unterlagen
  - Vernichtung der Originale ohne Einbußen



- eIDAS-VO vs. nationale Regelungen



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Der Schutzbedarf bei Personalakten ist als mindestens „hoch“ einzustufen, so dass eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vergeben werden muss.

Richtlinie zur Personalaktenführung des Bundes

§ 371b

Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

Zivilprozessordnung

<sup>1</sup>Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.



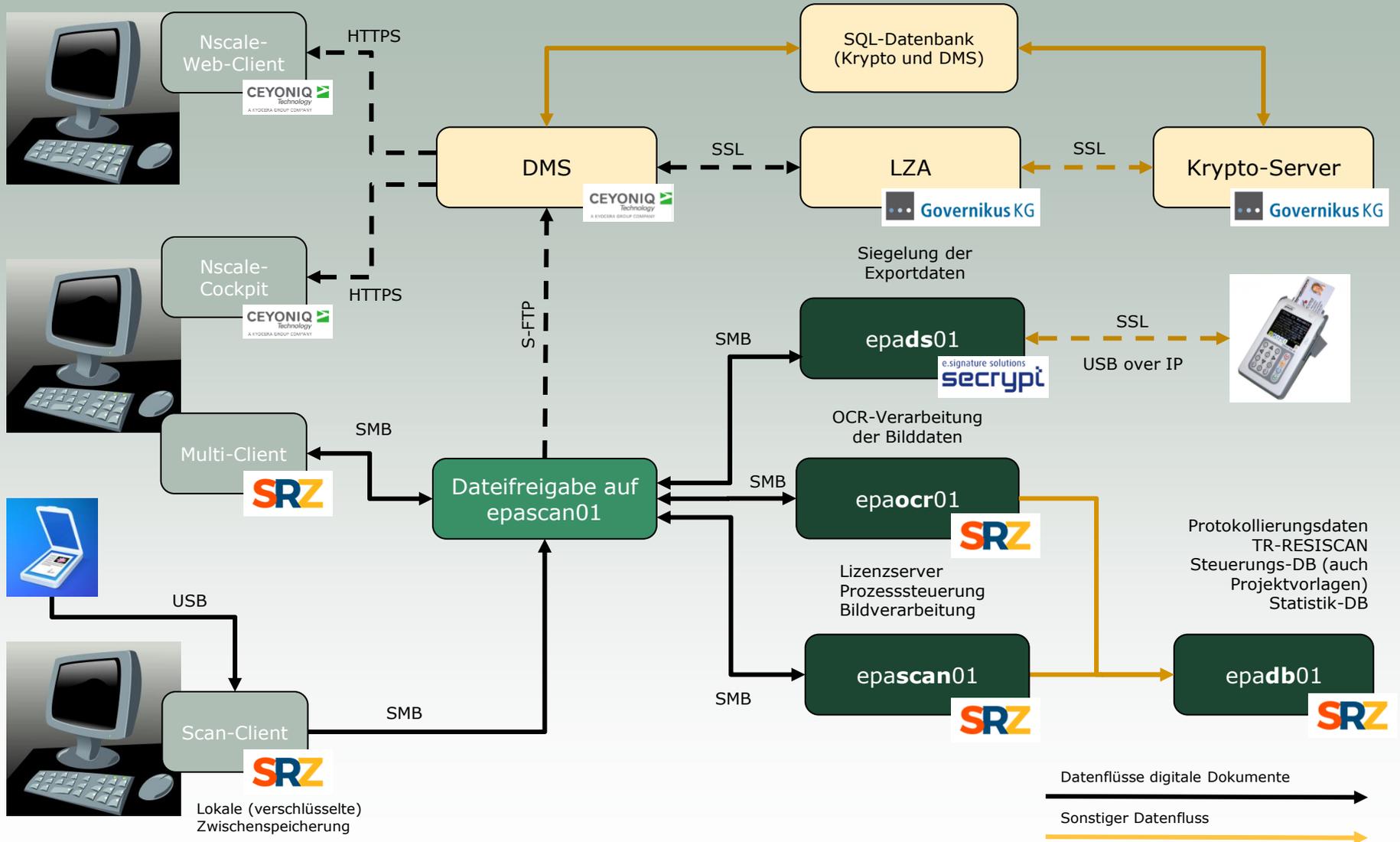
TR RESISCAN (Anwendungshinweis R)

Anspruch nehmen. Ein solches originär elektronisches Dokument könnte auch ein Transfervermerk<sup>81</sup> als qualifiziert signierte Erklärung der scannenden Stelle sein, der die Übereinstimmung von Original und Scanprodukt bezeugt. Die Beweiserleichterung gilt in diesem Fall nur für die Übereinstimmungserklärung und nicht auch für den Inhalt des Scanprodukts [RFJW08, S. 90f.], [RoWi06, S. 2148], [RoSW09, S. 132 ff.].

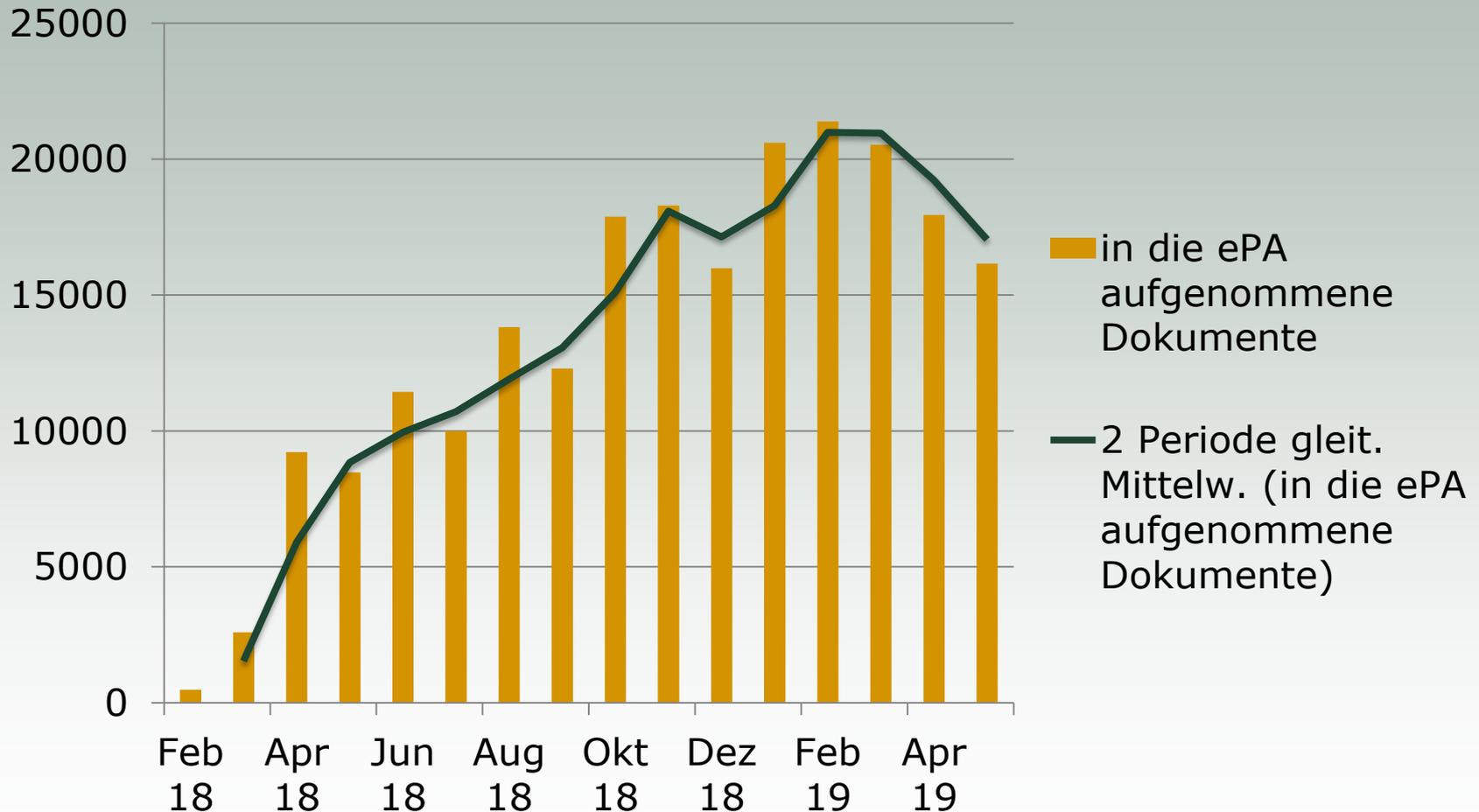


Bundesamt  
für Sicherheit in der  
Informationstechnik

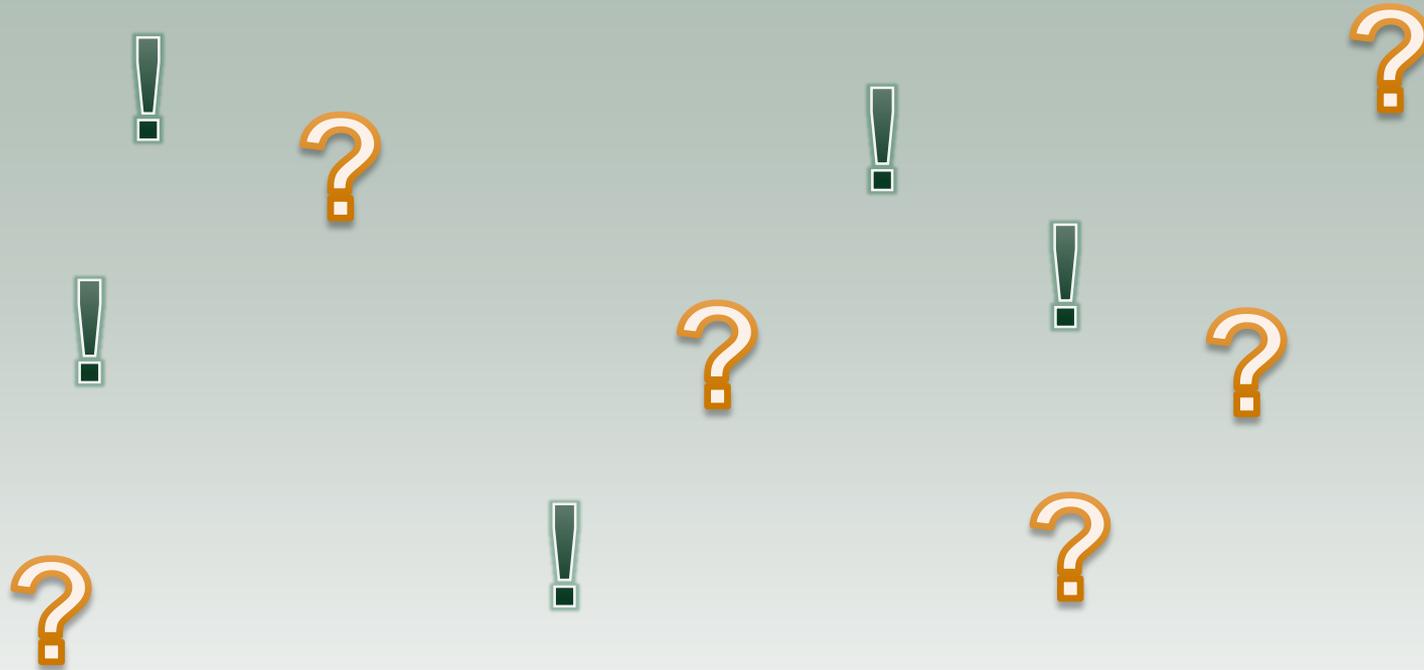
# Technische Umsetzung



## in die ePA aufgenommene Dokumente



# Fragen und Antworten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...